

## Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Aufgrund von § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (beschlossen von der Hochschulrektorenkonferenz am 8. Juni 2004 und von der Kultusministerkonferenz am 25. Juni 2004 in der von der Hochschulrektorenkonferenz am 3. Mai 2011 und von der Kultusministerkonferenz am 17. November 2011 beschlossenen Fassung) in seiner Sitzung am 19. November 2014 die nachstehende Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 89, S. 870–877) beschlossen.

### Artikel 1

1. In **§ 4 Absatz 2** wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
2. **§ 11 Absatz 3** wird wie folgt **neugefasst**:  
„(3) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt höchstens vier Zeitstunden.“
3. In der **Anlage** wird auf der Seite 1 (Vorderseite) des Musters des DSH-Zeugnisses in der Textpassage unter den Zeilen für die Unterschriften in Satz 3 die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Freiburg, den 20. November 2014



Prof. Dr. Gunther Neuhaus  
Vizerektor